

Regelungen zur Durchführung von schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten, Klausuren)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 11,

am Mittwochnachmittag erreichte uns ein Schreiben des Kultusministeriums, in dem die bestehenden Vorgaben zum Testen im Zusammenhang mit schriftlichen Leistungsmessungen ergänzt bzw. präzisiert werden. Wir als Schule sind nun gehalten, diese Vorgaben umzusetzen. Gemäß diesem Schreiben gilt ab sofort Folgendes:

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Schriftliche Leistungsmessungen, die immer in Präsenz zu erfolgen haben, sind nur in Fächern zulässig, für die laut Notenverordnung eine Mindestanzahl von schriftlichen Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich ist. Das gilt für die sogenannten Hauptfächer, wobei zurzeit diese Mindestanforderung auf eine Klassenarbeit pro Halbjahr reduziert ist. In Klassenstufe 11 sind in allen Fächern schriftliche Leistungsfeststellungen erforderlich.

Testungen vor schriftlichen Leistungsfeststellungen

- Den Schülerinnen und Schülern ist ein **Testangebot** zu unterbreiten. Hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 der Corona VO des Landes. Alternativ kann aber auch eine Bescheinigung („Bürgertest“ in einem Testzentrum, bei einem Arzt oder einem Apotheker, nicht älter als 48 h) vorgelegt werden.
- Für diejenigen Schülerinnen und Schülern, die weder an dem schulischen Testangebot teilnehmen noch eine Bescheinigung vorlegen, ist eine räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, d. h. die **Einrichtung gesonderter Prüfungsräume**, vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in allen Prüfungsräumen einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP-2-Maske, Ausnahme bei Vorlage eines Attestes).

Umsetzung der Vorgaben am GSG

- Die Fachlehrkraft befindet über die Erforderlichkeit einer Leistungsfeststellung, wählt einen geeigneten Termin und teilt diesen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mit.
- Die Fachlehrkraft entscheidet, ob sie die Getesteten (schulischer Test oder Bescheinigung eines Testzentrums, Arztes oder Apothekers) und die Nicht-Getesteten gleichzeitig in verschiedenen Räumen mit zweiter Aufsicht schreiben lässt oder ob sie dies in zwei aufeinander folgenden Stunden organisiert.
- Wird die schriftliche Leistungsmessung in einer Zeit des Fernunterrichts vorgenommen, so führen die testwilligen Schülerinnen und Schüler, für die eine Einwilligungserklärung vorliegt, den Selbsttest unter der Aufsicht der Lehrkraft vor Beginn der Leistungsfeststellung durch.
- Positiv getestete Schülerinnen und Schüler müssen dann leider nach Hause gehen und sich zeitnah einem PCR-Test unterziehen. Die Fachlehrkraft entscheidet, wann sie einen Nachtermin anbieten kann.

Wir bedauern sehr, dass wir Sie und euch immer wieder mit neuen Regelungen konfrontieren müssen, die zur Kenntnis genommen werden müssen und die nicht immer von allen gut geheißen werden. Wir bitten zu bedenken, dass diese Regelungen vom Kultusministerium gesetzt werden und wir als Schule nur einen begrenzten Spielraum bei der Umsetzung haben.

Weiterhin gilt, dass offene Fragen gern per Mail oder gesammelt über den Elternbeirat jederzeit an uns gerichtet werden können.

Herzliche Grüße, bleiben Sie gesund!

Marcus Vornhusen und Armin Dunz